**Feuerwehrdienst während einer Schwangerschaft**

Im Rahmen der Einsatzübungen innerhalb der Ausbildungseinheiten ABC-Gefahrstoffe, Sonderfahrzeuge, Rettung, Löscheinsatz, Technische Hilfeleistung und Wasserförderung müssen alle Feuerwehrangehörigen die jeweiligen Funktionen innerhalb der taktischen Einheiten einnehmen können. Die dabei auftretenden Anforderungen und Belastungen überschreiten jedoch die zulässigen Werte, die zum Schutz werdender Mütter festgelegt sind.

Aus dem § 11 „Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen“ des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) geht hervor, dass der Arbeitgeber eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen darf, bei denen sie körperlichen Belastungen oder mechanischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen, bei denen sie

* ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig Lasten von mehr als 5 Kilogramm Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 Kilogramm Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss,
* sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen muss,
* eine Schutzausrüstung tragen muss und das Tragen eine Belastung darstellt
* oder bei denen Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder Tätlichkeiten zu befürchten sind, die für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.

Aus dem § 3 „Schutzfristen vor und nach der Entbindung“ des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) geht weiterhin hervor, dass ein Arbeitgeber eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigen darf (Schutzfrist vor der Entbindung). Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich. Weiterhin ist in diesem Paragraphen festgelegt, dass ein Arbeitgeber eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen darf (Schutzfrist nach der Entbindung).

Das Dienstverhältnis der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur Gemeinde ist einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen. Somit sind diese gesetzlichen und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen verbindlich anzuwenden.

Das bedeutet, dass eine Feuerwehrangehörige, die erklärt, dass sie schwanger ist, innerhalb der vorgegebenen Schutzfristen im Rahmen der Einsatzübungen und praktischen Unterweisungen der Truppmannausbildung Teil 2 nicht eingesetzt werden darf. Eine Teilnahme an den theoretischen Teilen der jeweiligen Ausbildungseinheiten, bei denen die Einhaltung der genannten Schutzvorschriften sichergestellt werden kann, ist dagegen möglich.

Da sich die Truppmannausbildung Teil 2 über einen Zeitrahmen von insgesamt zwei Jahren erstreckt, können die vorgesehenen Einsatzübungen und praktischen Unterweisungen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vorgegebenen Schutzfristen für schwangere Feuerwehrangehörige geplant werden.